



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Regional- und Bauleitplanung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Schlag, Lena Eileen Datum: 14.06.2021	Bericht	2021/269
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Natur und Landschaft in der Neuaufstellung des RROP - Präsentation des Entwurfs

Produkt/e:

511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 05.07.2021 Ausschuss für Raumordnung

Anlage/n:

1. Kulisse der Vorrang- und Vorbehaltbegte Natur und Landschaft
2. Kulisse der Vorrang- und Vorbehaltbegte Biotopeverbund
3. LROP 2017 – Textliche Festlegungen und Begründung zum Thema „Natur und Landschaft“
4. RROP 2010 – Textliche Festlegungen und Begründung zum Thema „Natur und Landschaft“

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – keine Beschlussfassung erforderlich

Sachlage:

Im Ausschusses für Raumordnung am 10.11.2020 (Vorlage 2020/410; Protokoll über die genannte Sitzung, TOP 8) wurde der Prüfungsrahmen für das Thema Natur und Landschaft (RROP, Kapitel 3.1.2) abgestimmt, der wie folgt lautete:

- Bearbeitung der verpflichtenden Handlungsaufträge,
- keine Festlegung von Vorranggebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts,
- keine Bearbeitung des Themas Grünland über die landesplanerischen Vorgaben hinaus sowie
- eine Bearbeitung des Themas Moorschutz und Moorrenaturierung.

Die Verwaltung hat, unter Beachtung der Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 (LROP), in Abstimmung mit dem FD Umwelt, der Biosphärenreservatsverwaltung sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg einen Entwurf der textlichen und zeichnerischen Festlegungen für das Thema erstellt. Diese betreffen einerseits die Sicherung und Entwicklung wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft und andererseits die Entwicklung eines Biotopeverbunds zur Vernetzung eben dieser Bereiche.

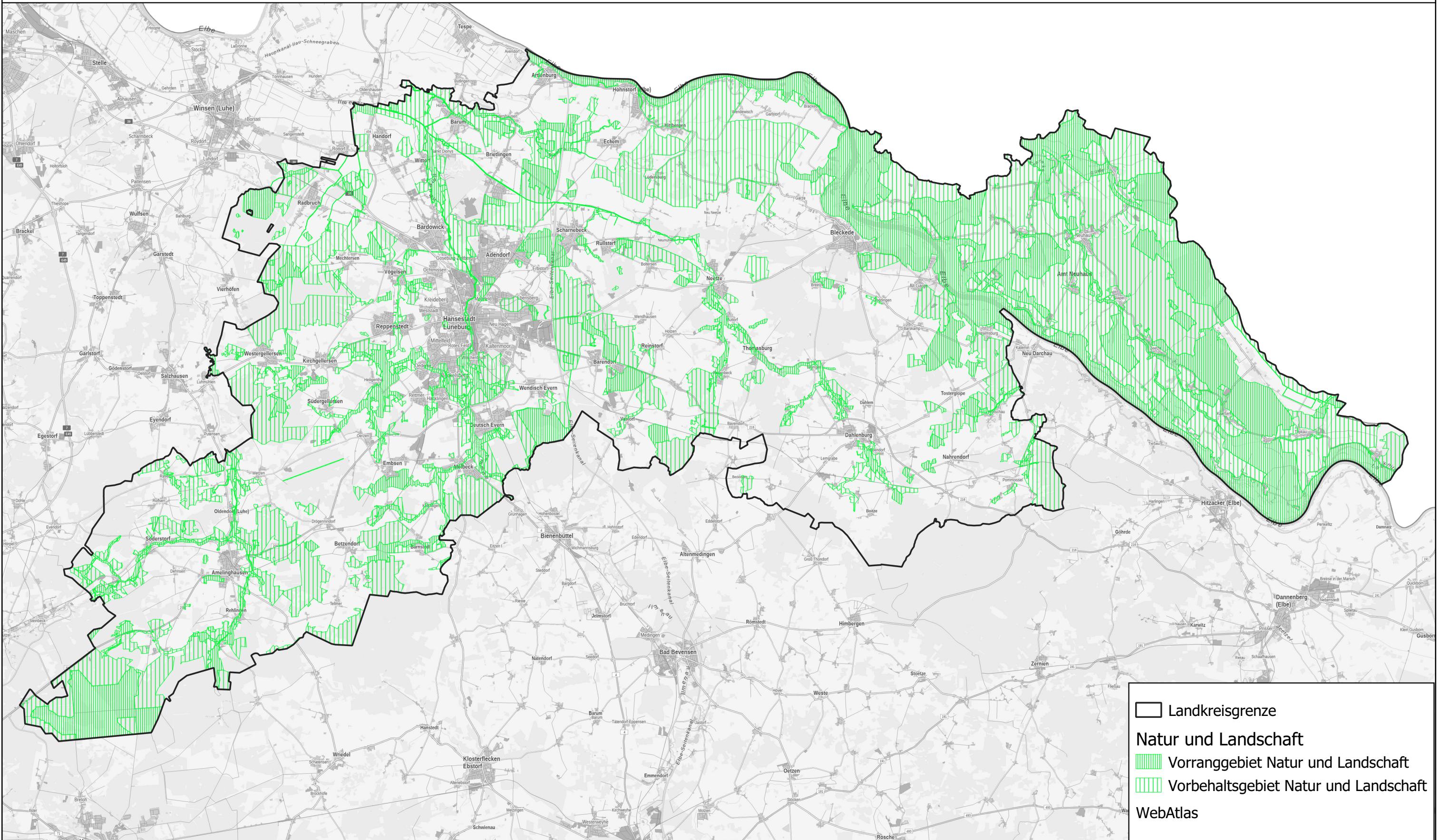
Die Kulisse an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft dient der Sicherung und Entwicklung wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft (s. Anlage 1). Die Vorgaben aus dem LROP werden zudem ergänzend anhand von textlichen Festlegungen konkretisiert. Die genauen Regelungs-inhalte der textlichen Festlegungen werden im Ausschuss näher vorgestellt und erläutert.

Zur Entwicklung eines regionalen Biotopverbunds wird der landesweite Biotopverbund konkretisiert und als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (s. Anlage 2) festgelegt. Die Erarbeitung textlicher Festlegungen dient dazu, unter anderem Habitatkorridore als Raum für die Umsetzung von Maßnahmen des Biotopverbunds auf nachgelagerten Planungsebenen zu sichern. Eine inhaltliche Präsentation des Entwurfes des regionalen Biotopverbunds erfolgt in der Sitzung.

Eine Bearbeitung der Themen Grünland und Moorschutz/-renaturierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem Thema Bodenschutz, da sie inhaltlich mit den dort zu behan-delnden kohlenstoffhaltigen Böden verknüpft sind.

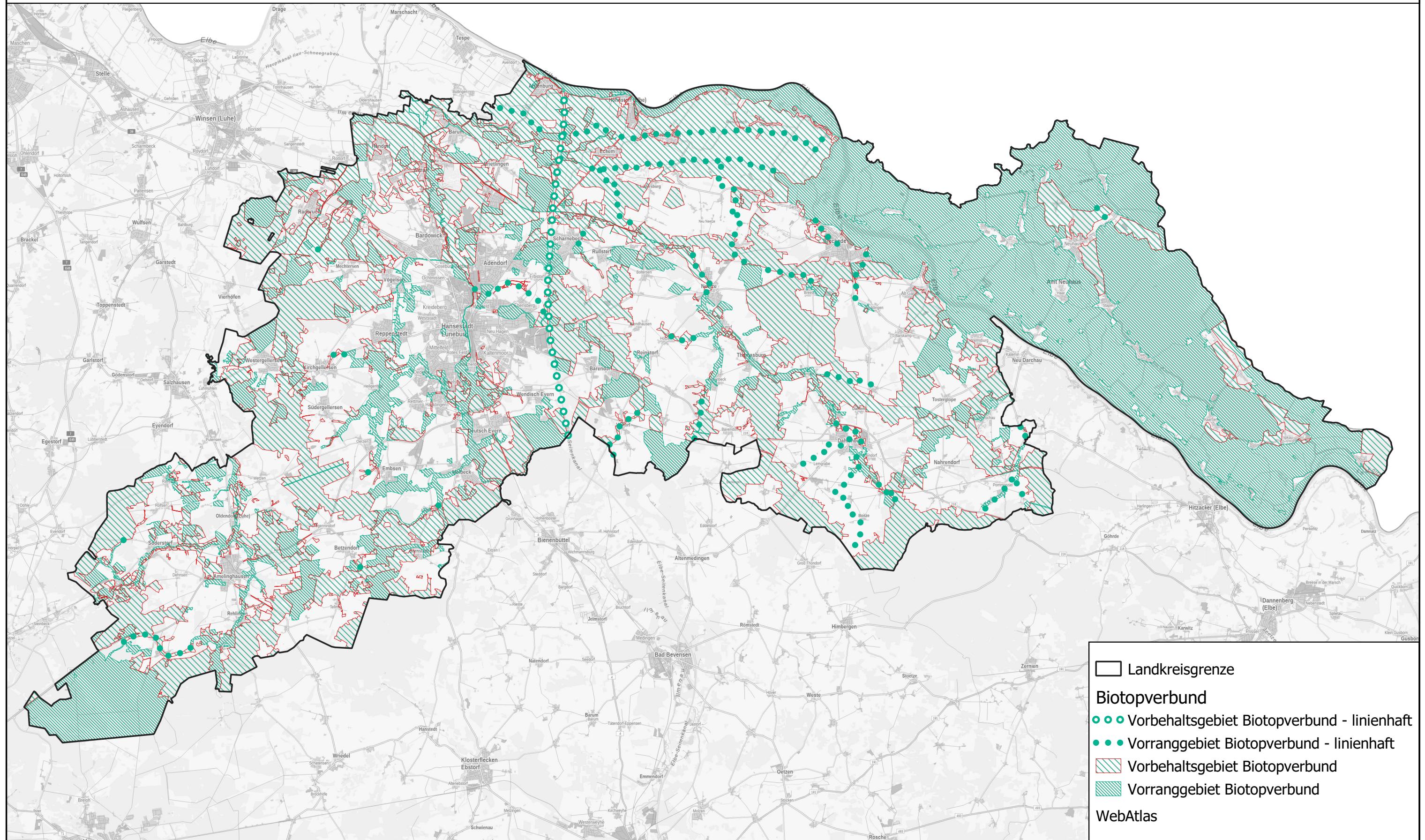
Vorlage für den Fachausschuss Raumordnung am 05.07.2021
TOP "Natur und Landschaft - Präsentation des Entwurfs"

Anlage 1: Karte "Entwurf der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft"



Vorlage für den Fachausschuss Raumordnung am 05.07.2021
TOP "Natur und Landschaft - Präsentation des Entwurfs"

Anlage 2: Karte "Entwurf der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopeverbund"



Vorlage für den Fachausschuss Raumordnung am 05.07.2021

TOP „Natur und Landschaft – Präsentation des Entwurfs“

Anlage 3: LROP 2017 - Textliche Festlegungen und Begründung zum Thema „Natur und Landschaft“

Die Festlegungen des LROP 2017 zum Thema „Natur und Landschaft“ umfassen die folgenden Inhalte:

- Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (3.1.2 01 LROP),
- Entwicklung eines landesweiten Biotopverbunds (3.1.2 02-05 LROP),
- Erhöhung der Biotopt- und Artenvielfalt (3.1.2 06 LROP),
- Sicherung extensiv oder nicht genutzter Flächen (3.1.2 07 LROP) sowie
- Schutz international, national und landesweit bedeutsamer Bereiche (3.1.2 08 LROP).

Nachfolgend werden in Form einer Tabelle die aktuellen Festlegungen aus dem LROP 2017 und die dazugehörige Begründung dargestellt.

Im LROP enthaltene Festlegungsaufträge zum Thema „Natur und Landschaft“ an die Träger der Regionalplanung sind nachfolgend **gelb** markiert.

In der nachfolgenden Tabelle sind Ziele „**fett**“ und Grundsätze „schlank“ gedruckt.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.2 Natur und Landschaft

LROP 2017	Begründung
01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.	Niedersachsen weist eine große landschaftliche Vielfalt auf, in der allerdings nur noch wenige, weitgehend unbeeinflusste naturbetonte Landschaftsräume erhalten geblieben sind. Der Mensch hat seine natürliche Umwelt geprägt und durch die von ihm bewirkten Veränderungen die Kulturlandschaften geformt. Ziel ist es, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonen Landschaftsteile die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Als wertvoll sind die Gebiete und Landschaftsbestandteile anzusehen, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertungen (z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung) durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind.
02 1Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. 2Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. 3Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen	<u>Zu den Sätzen 1 und 2:</u> In Niedersachsen ist ein Biotopverbundsystem zu erhalten und weiter zu entwickeln. Ein landesweiter Biotopverbund muss nicht nur aus räumlich verbundenen Flächen bestehen. Entscheidend ist darüber hinaus der funktionale Zusammenhang, der durch die Strukturvielfalt und die räumliche Verteilung diverser wertvoller Flächen entsteht. Der Biotopverbund setzt sich im Wesentlichen aus den gemäß Ziffer 08 zu sichernden und den gem. Abschnitt 3.1.3 gesicherten Gebieten zusammen. Für die überregionale Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds ist eine enge Abstimmung zwischen den Planungsträgern benachbarter Planungsräume unverzichtbar. <u>Zu den Sätzen 3 und 4:</u> Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen; er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.
4Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Die Schutzgebiete und die zügige Schaffung bzw. Weiterentwicklung eines funktionsfähigen, landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes spielen eine zentrale Rolle bei der Anpassung von Ökosystemen an den Klimawandel. Hierfür ist eine Dimension erforderlich, die das langfristige Überleben der hier heimischen Arten und Lebensräume ermöglicht und zugleich eine Ausstattung mit den erforderlichen biotopvernetzenden Landschaftsstrukturen bietet, die eine geografische Anpassung von Organismen infolge klimatischer Verschiebungen ermöglicht (vgl. Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 2012, S. 91).

Die Festlegungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung werden über die zeichnerische Festlegung räumlich konkretisiert. Dabei werden gemäß der Maßstabsebene des LROP Gebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Arten und Biotope berücksichtigt und als Kerngebiete für den Aufbau eines landesweiten Verbundsystems gesichert. Das landesweite Biotopverbundsystem soll an vorliegende Biotopverbundplanungen der Nachbarländer anknüpfen, somit Teil eines bundesweiten Biotopverbundes sein und auch der Umsetzung von Natura 2000 dienen. In dem Biotopverbundsystem sollen auch funktionale Bezüge zum Grünen Band sowie zum außerhalb des Landes liegenden trilateralen Wattenmeer-Kooperationsgebiet berücksichtigt werden.

Wesentliche Bausteine des Biotopverbundes sind

- die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
- die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue),
- für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms,
- die Flächen des Nationalen Naturerbes,
- Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten,
- Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+,
- die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (linienförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung) sowie

	<ul style="list-style-type: none"> · die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht (punktformige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung). <p>Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen somit nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen.</p> <p>Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund auf nachfolgenden Planungsebenen sollen insbesondere für die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen wie auch das Programm Niedersächsische Gewässerlandschaften berücksichtigt werden.</p> <p>Die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen, sofern eindeutig festgelegt wird, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen. Empfehlenswert ist die ergänzende Darstellung als Beikarte.</p>
03 Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.	Das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ sieht in Niedersachsen Querungshilfen für Wildtiere entlang der Autobahnen A 2 (nördlich Hülsede/Süntel, westlich Bad Nenndorf, östlich Helmstedt/Lappwald), A 7 (östlich Wilsede bei Evendorf, nordöstlich oder südöstlich von Soltau, westlich Wietze, zwischen Ausfahrt Echte und Ausfahrt Seesen, nördlich Nörten-Hardenberg, bei Hann. Münden, nördlich Bockenem) und A 31 (östlich Emden) sowie B 243 (südöstlich Osterode) vor. Von Seiten des Landes wird darüber hinaus weiteren Querungshilfen hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zugemessen.

	<p>Mit der Festlegung soll sichergestellt werden, dass die Anbindung an und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen für den Biotopverbund nicht durch benachbarte Nutzungen und deren Auswirkungen und Schutzansprüche beeinträchtigt wird. Dies könnte z. B. bei der Unterschreitung erforderlicher Mindestabstände beim Heranwachsen von Infrastrukturvorhaben oder Gewerbeentwicklungen der Fall sein. Eine Festlegung auf Landesebene z.b. durch Auflistung unvereinbarer Nutzungen oder die pauschale Festlegung eines Abstandswertes ist auf Grund der Unterschiedlichkeit der Gegebenheiten nicht sachgerecht. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine Prüfung und im Falle von Nutzungskonflikten und Unverträglichkeiten eine Beachtung des Vorranges Biotopverbund erfolgen.</p>
04 1In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. 2Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.	<p><u>Zu Satz 1:</u></p> <p>Der landesweite Biotopverbund soll auf der regionalen Maßstabsebene um Vorranggebiete Biotopverbund mit regionaler oder höherer Bedeutung ergänzt werden. Dabei sollen die Hinweise in Teil D [der Begründung zur LROP-Änderung vom 01. Februar 2017] herangezogen werden.</p> <p>Die in die Vorranggebiete Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms aufgenommenen Gebietskategorien wurden zu dem bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms maßgeblichen Zeitpunkt festgelegt. Dies hat zur Folge, dass zukünftige Weiterentwicklungen in der gültigen Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms nicht berücksichtigt wurden. So konnte beispielsweise im Landes-Raumordnungsprogramm die dritte Tranche der Übertragung der Flächen des Nationalen Naturerbes zeichnerisch nicht dargestellt werden, da eine abschließend abgestimmte Kulisse des Bundes nicht vorlag. Entwicklungen der Gebietskategorien, zum Beispiel durch neue Naturschutzgebiete oder weitere Flächen des Nationalen Naturerbes, kann dann in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen. Es sollte festgelegt werden, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen.</p>

	<p>Zu Satz 2:</p> <p>Um die Funktionsfähigkeit des landesweiten Biotopverbundes zu sichern, sind die Kerngebiete biotoptypenspezifisch durch geeignete Habitatkorridore zu vernetzen. Dieser Vernetzungsauftrag ist funktional zu betrachten, muss also nicht an allen Orten durch eine räumliche Verbindung geschehen. Bis zum Vorliegen der Aktualisierung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms sollen dabei die Hinweise in Teil D der Begründung (Tabelle „Biotopverbund-Biototypen“)¹ [zur LROP-Änderung vom 01. Februar 2017] berücksichtigt werden. Eine Festlegung von Vernetzungskorridoren auf Ebene des LROP ist auf Basis der vorliegenden Datenlage nicht möglich.</p> <p>Bei der Bestimmung von Habitatkorridoren sollen insbesondere die Landschaftsrahmenpläne, aber auch das Landeswaldprogramm, die forstliche Rahmenplanung, das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie der Wildkatzenwegeplan des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) berücksichtigt werden.</p>
--	---

¹ Der einleitende Text vor der – hier nicht abgedruckten – Tabelle „Biotopverbund-Biototypen“ (veröffentlicht unter www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/) lautet im Wesentlichen:

Prioritäten für Schutz und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und sonstigen Biotoptypen (BT) in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens im Rahmen des landesweiten Biotopverbunds

Vorrangige Aufgabe des landesweiten Biotopverbunds gemäß § 20/21 BNatSchG ist die Sicherung, qualitative Verbesserung und ggf. Vergrößerung der international, national und landesweit bedeutsamen Kernflächen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten LRT und BT. Außerdem sind weitere Lebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für den Artenschutz zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass bei fast allen LRT auch der Schutz der außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Vorkommen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig ist, da die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands die Erhaltung des gesamten Verbreitungsgebietes und der Gesamtfläche der LRT erfordert.

Neben überregional bedeutsamen Kernflächen sind auch die kleineren bzw. qualitativ schlechter ausgeprägten Vorkommen Teil des Biotopverbunds. Diese sind einerseits Kernflächen für Arten mit geringeren Flächenansprüchen, andererseits vielfach auch wichtige Verbindungsflächen und -elemente für die Biotope mit überregionaler Bedeutung.

Ausgehend von den bestehenden Kernflächen sollen Korridore zur Biotopvernetzung konzipiert und ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Dabei sollte es sich (abgesehen von reinen Grünlandgebieten) vorrangig um halboffene Biotopkomplexe handeln, die sowohl zur Vernetzung von Wäldern als auch von Offenland geeignet sind.

Die in der Tabelle nicht aufgeführten gefährdeten und schutzwürdigen Biotoptypen (vgl. v. DRACHENFELS 2012) sind keine vorrangigen Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds, aber auf regionaler und lokaler Ebene zu integrieren und ggf. in höherwertige Biotope zu entwickeln (z.B. artenreiche Gräben, sekundäre Gesteinsbiotope, halbruderale Gras- und Staudenfluren, Pionierwälder). Das artenärmere Dauergrünland wurde dagegen aufgenommen, da aufgrund der starken Gefährdung des Grünlands die Erhaltung des gesamten Dauergrünlands und die qualitative Aufwertung erheblicher Teilstücke erforderlich sind.

05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.	<p>Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Regelungen zur räumlichen Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aufgenommen werden. Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung verbindet die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) mit raumordnerischen Entwicklungsrioritäten. Die Festlegung ist den gesetzlichen Regelungen nachgeordnet. Das Bundesnaturschutzgesetz ermöglicht – unter Wahrung artenschutzrechtlicher Belange und unter Wahrung des Funktionsbezuges zwischen Eingriff und Kompensation – die großräumige Steuerung von Ersatzmaßnahmen innerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums. Darüber hinaus sind gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Umsetzung der Eingriffsregelung agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Diesem Anliegen wird durch die vorrangige Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in den Vorranggebieten Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungsprogramme (beinhaltend die Habitatkorridore) und Flächenpools Rechnung getragen.</p>
06 1Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. 2In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.	<p><u>Zu Satz 1:</u> Durch Ausweitung und Intensivierung der Nutzungen sind viele Ökosysteme stark beeinträchtigt; vielfach sind nur noch Fragmente der ursprünglichen Ökosysteme vorhanden. In diesen Gebieten sind die ökologischen Funktionen zu stabilisieren und zu entwickeln.</p> <p><u>Zu Satz 2:</u> In biotop- und artenarmen Gebieten ist unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Erwägungen auf eine Strukturverbesserung z.B. durch kleinräumige Landschaftselemente hinzuwirken, die für die Vielfalt der Arten und Lebensräume in der Agrarlandschaft eine wichtige Funktion einnehmen können. Diese Gebiete sind zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass ihre Funktionsfähigkeit wiederhergestellt wird.</p>
07 1Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, soll-	<p><u>Zu Satz 1:</u> Für einen Teil der Gebiete oder Objekte, die durch extensive Landbewirtschaftung geprägt wurden, sind bestimmte Maßnahmen zur Herstellung oder Erhaltung des jeweils angestrebten natürlichen Zustandes notwendig. Zu unterscheiden sind:</p>

<p>len Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahmen der Erstinstandsetzung</u> Hierbei handelt es sich in der Regel um einmalige Maßnahmen, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes abzubauen und das Gebiet in einen dem Schutzzweck entsprechenden Zustand zu versetzen. Zum Beispiel sind in den Schutzflächen häufige Entwässerungen zu unterbinden, Abwassereinleitungen abzustellen, Wegeverbindungen aufzuheben, bei Schutzobjekten Nachpflanzungen vorzunehmen, Müllablagерungen abzuräumen. Erstinstandsetzungen können sich auch über längere Zeiträume hinziehen, wenn z. B. ein Gebiet entwickelt werden soll. So bestehen bei Fließgewässerschutzgebieten in der Regel viele Störeinflüsse, wie z. B. Wehre, Sohlabstürze, Kastenprofile, Straßendurchlässe, die häufig nur sukzessiv abgebaut oder entschärft werden können. • <u>Maßnahmen zur Dauerpflege</u> Hierbei handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Erhaltung eines halbnatürlichen und in besonderen Fällen auch naturfernen Zustands erforderlich sind. In der Regel ist dieser Zustand durch eine (frühere) Nutzung entstanden, wie z. B. Grünland, Heide, Wallhecken. Daher sollten sich die Pflegemaßnahmen möglichst auch an alte Bewirtschaftungsmethoden anlehnen. Für folgende halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Ökosysteme, die inzwischen landschaftstypisch sind, sind in Niedersachsen Dauerpflegemaßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Feuchtgrünland (einschließlich Marschgrünland und Talauen), • montane Wiesen, • Halbtrockenrasen • Sandheide und bodensaure Magerrasen, • Moorheide, • Nieder-, Mittel- und Hudewälder, • weitere Ökosysteme mit geringer Flächenausdehnung, z.B. periodisch trocken fallende Teiche. <u>Zu Satz 2:</u> Extensive Nutzungsformen (z.B. Hutungen), ungenutzte Flächen und kleinräumige Landschaftsbestandteile (z.B. Feldgehölze) können Vernetzungsfunktionen im Biotopverbund übernehmen und haben aus
---	---

	Sicht der Artenvielfalt eine hohe Bedeutung. Sie sind aus diesen Gründen zu erhalten und zu schützen. Landschaftselemente stellen gleichzeitig eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben vorrangig das Ziel, menschliche Einflüsse zu verringern bzw. aufzuheben. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz und der Sicherung natürlicher Abläufe.
08 1Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen: 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten, 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz, 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz, 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz. 2Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.	<p><u>Zu Satz 1:</u></p> <p>Es gibt landesweit zahlreiche, für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsame Gebiete, die in die Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzichtbar mit eingezogen werden müssen:</p> <p>zu 1: Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen: Dies sind Gebiete mit herausragender, zum Teil über das Land hinaus reichender Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschatz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen. Diese Gebiete werden vom Land im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst. Die Gebiete der landesweiten Biotopkartierung erfüllen zum Zeitpunkt ihrer Kartierung regelmäßig die Voraussetzung als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal.</p> <p>zu 2: Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten: Das EG-Recht verpflichtet dazu, Lebensräume bestimmter Arten auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu schützen. Dies gilt für die Vogelarten in Anhang 1 sowie die Zugvögel gem. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie für die Tier- und Pflanzenarten der Anhänge 2 und 4 der FFH-RL. Durch Sicherung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten sowie zielgerichtete Arten-schutzmaßnahmen soll zur Erhaltung und Entwicklung von international, national und landesweit bedeutsamen Arten der Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb von Schutzgebieten beigetragen werden. In die Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten zählen auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. Die Bewertung dieser Bereiche erfolgt in mehreren Stufen. Die als landesweit und national wertvoll eingestuften Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Die weiteren Gebiete geringerer Bedeutung können berücksichtigt werden.</p> <p>zu 3: Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung</p>

<p>3 Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>4 Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um national bedeutsame Landschaften, die im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten eine besondere Förderung erfahren. Seit 1979 besteht das Bundesprogramm zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“. Kriterien für die Auswahl der Projekte sind Repräsentanz, Großflächigkeit, Naturnähe, Gefährdung und Beispielhaftigkeit. Ziel ist es, die Kernflächen der Gebiete als Naturschutzgebiete zu sichern.</p> <p>zu 4: Flächen der Moorschutzprogramme I, II und Ergänzung 1994</p> <p>Das Moorschutzprogramm mit Teil I von 1981, Teil II von 1986 und der Ergänzung von 1994 legt die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen für den Schutz und die Entwicklung der niedersächsischen Hochmoore fest. Die niedersächsischen Berghochmoore sowie die Niedermoore sind nicht erfasst.</p> <p>zu 5: Flächen aus dem Fließgewässerschutzsystem (Haupt- und Nebengewässer)</p> <p>Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem benennt als Grundlage für ein entsprechendes Schutzprogramm die Bäche und Flüsse, die einschließlich ihrer Auen aus Sicht des Naturschutzes mindestens in einen naturnahen Zustand gebracht werden müssen, um landesweit ein ökologisch funktionsfähiges Fließgewässernetz aufzubauen zu können. Neben der Erhaltung vorhandener schutzwürdiger Substanz ist die Wiederherstellung gestörter Teilbereiche (Renaturierung) wesentlicher Inhalt des Konzepts. Haupt- und Nebengewässer sind so zu schützen und zu renaturieren, dass sich unter naturnahen Bedingungen die typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellt.</p> <p>Die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Gebiete werden durch das Land erfasst und von der Fachbehörde für Naturschutz auf Nachfrage benannt.</p> <p>Weiterhin stellen auch die Gebiete, die nach aktueller Bewertung der unteren Naturschutzbehörden die Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsbestandteil flächenhafter Ausprägung erfüllen, Abwägungsunterlagen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dar. Als fachliche Grundlage hierfür soll ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan herangezogen werden.</p> <p>Zu den Sätzen 2 bis 4:</p>
---	---

Die räumliche Sicherung von Nationalparken und Naturschutzgebieten einschließlich wichtiger Pufferzonen und Entwicklungsflächen erfolgt entsprechend deren naturschutzfachlicher Bedeutung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Nutzungen gelten die Schutzziele der Gebiete.

Für Biosphärenreservate ist darüber hinaus auch eine Sicherung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung möglich. Eine Festlegung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kommt bei den Biosphärenreservaten dann in Frage, wenn die landwirtschaftliche Grünlandnutzung Voraussetzung für eine Sicherung und den Erhalt des Schutzzwecks einzelner naturschutzfachlicher Ziele ist.

Vorlage für den Fachausschuss Raumordnung am 05.07.2021

TOP „Natur und Landschaft – Präsentation des Entwurfs“

Anlage 4: RROP 2010 - Textliche Festlegungen und Begründung zum Thema „Natur und Landschaft“

Die Festlegungen des RROP 2010 zum Thema „Natur und Landschaft“ umfassen die folgenden Inhalte:

- Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (3.1.2 07 RROP),
- Entwicklung eines regionalen Biotopverbunds (3.1.2 05 RROP),
- Sicherung extensiv oder nicht genutzter Flächen (3.1.2 05 RROP),
- Sicherung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Schutz international, national und landesweit bedeutsamer Bereiche (3.1.2 08-10 RROP),
- Verbesserung des Umweltschutzes (3.1.2 01 RROP),
- Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (3.1.2 02 RROP),
- Umsetzung der Eingriffsregelung bei Planungen und Maßnahmen (3.1.1 04, 05 und 3.1.2 03 RROP),
- Erhalt naturräumlicher Besonderheiten (3.1.2 04, 05 RROP),
- Schutz und Entwicklung des Biosphärenreservats niedersächsische Elbtalaue (3.1.2 06, 10 RROP) sowie
- Erhalt von kulturhistorischen und landschaftsökologischen Werten (3.1.2 07 RROP).

Die zeichnerische Darstellung des RROP kann unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Klimaschutz-Landkreis/Windenergieplanung.aspx>

Die Festlegungen des rechtsgültigen RROP 2010 können für die Neuaufstellung des RROP einen Orientierungsrahmen geben, nach entsprechender Prüfung beibehalten, gestrichen oder grundsätzlich neu formuliert werden. Wichtige Aspekte, die für die räumliche Entwicklung des Landeskreises relevant sind, bisher aber keine Erwähnung finden, sind zudem zu ergänzen. Der Landschaftsrahmenplan 2017 für den Landkreis Lüneburg bildet dabei zusätzlich eine hilfreiche Planungsgrundlage.

Nachfolgend werden in Form einer Tabelle die aktuellen Festlegungen aus dem RROP 2010 und deren Begründung dargestellt. Auch welche Festlegungen voraussichtlich nicht mehr relevant sind, sind in der Tabelle enthalten.

In der nachfolgenden Tabelle sind Ziele „fett“ und Grundsätze „schlank“ gedruckt.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen 3.1.2 Natur und Landschaft																				
RROP 2010	Begründung																			
01 Im Landkreis Lüneburg wird dem Umweltschutz auch weiterhin große Bedeutung beigemessen. Seine schrittweise Verbesserung soll mit dem Aktionsprogramm „Agenda 21“ erreicht und eine nachhaltige Nutzung der Naturressourcen ermöglicht werden.	<u>Zu Ziffer 01 bis 05:</u> Nach Inkrafttreten des RROP 90 hat sich gegenüber dem in den damaligen Erläuterungen dargestellten Sachverhalt einiges verändert. 1994 und 1997 traten die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete "Marschhufenlandschaft und Bruchwetter" (1.500 ha) sowie "Adendorfer Moor" (518 ha) in Kraft. Bei den Naturdenkmälern waren sieben Abgänge und ein Neuzugang in 1993 zu verzeichnen. Die Zahl der geschützten Landschaftsbestandteile erhöhte sich um zwei. Als neues Naturschutzgebiet wurde "Schierbruch und Forellenbachatal" 1990 verordnet, von diesem Landschaftsteil befinden sich allerdings nur 6 ha von 250 ha im Gebiet des Landkreises Lüneburg. Hochmoore und Übergangsmoore (Heidemoore) kommen im Landkreis Lüneburg nur noch als Kleinstbiotope vor, z.B. nördlich Kirchgellersen, südlich Brielingen oder östlich Rohstorf und in größerer Fläche, teilweise mit naturnaher Ausprägung im Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus (Laaver Moor). Diese Moore sind als Besonders Geschützte Biotoptypen gesichert. Flachmoore beschränken sich meist auf Niedungsbereiche und sind als Vorsorge- bzw. Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Die nachfolgende Tabelle 9 veranschaulicht den Vergleich zwischen dem Landkreis und dem Land Niedersachsen:																			
02 Soweit Beeinträchtigungen vorhanden sind, ist ihnen im Rahmen des technisch wirtschaftlich Möglichen entgegenzuwirken.																				
03 Bei Planungen und Maßnahmen ist im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren eine Minimierung möglicher Umwelteinwirkungen zu fordern soweit nach den gegebenen Umständen erforderlich und möglich.																				
04 Die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten in der Geest und in der Elbmarsch sind zu erhalten. Hierzu gehören vor allem:	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Land Niedersachsen</th><th colspan="4">Landkreis Lüneburg</th></tr> <tr> <th>Gebiete</th><th>Anzahl (i. L.)</th><th>Fläche in 1.000 ha (i. L.)</th><th>i. v. H. der Landesfläche</th><th>Anzahl</th><th>Fläche in 1.000 ha</th><th>i.v.H. der Landkreisflä- che</th></tr> </thead> </table>						Land Niedersachsen			Landkreis Lüneburg				Gebiete	Anzahl (i. L.)	Fläche in 1.000 ha (i. L.)	i. v. H. der Landesfläche	Anzahl	Fläche in 1.000 ha	i.v.H. der Landkreisflä- che
Land Niedersachsen			Landkreis Lüneburg																	
Gebiete	Anzahl (i. L.)	Fläche in 1.000 ha (i. L.)	i. v. H. der Landesfläche	Anzahl	Fläche in 1.000 ha	i.v.H. der Landkreisflä- che														

<ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Laubwälder mit Buche, Eiche, Hainbuche, Birke oder Erle als Hauptbaumarten, - Feldgehölze und Hecken, - Flüsse und Bäche einschließlich ihrer Talräume, - Stillgewässer und Quellbereiche, - Moore, - Rieder, - Röhrichte und Sümpfe, - Nasswiesen und Feuchtgrünland, - Magerrasen und Heiden - sowie Binnendünen. 	NSG	721	148,00	3,10 *)	31	7,5	5,7						
				2,89 **)									
	LSG	1.464	981,00	20,6	48	18,6	14,0						
	ND	4.309	2,05	0,04	72								
	LB	397	0,09	0,9	6								
	i.L.: innerhalb der Landesfläche				Stand (Land): 31.12.1999								
					Stand (Landkreis): 09.01.2001								
<p>Flächenvergleich (31.12.1996):</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>47.612,24 km²</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>1.322,30 km²</td> </tr> <tr> <td></td> <td>= 2,8 % der Landesfläche</td> </tr> </table> <p>*) exkl. Küste; **) inkl. Küste</p> <p>Die in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gehen in ihrem flächenmäßigen Umfang über die förmlich unter Schutz gestellten Bereiche hinaus. Diese Darstellungen sind generalisiert und führen nicht zwangsläufig zu einer förmlichen Unterschutzstellung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Freiwillige Vereinbarungen mit den Grundstücks-eigentümern in Form von Bewirtschaftungsverträgen haben sich in der Vergangenheit als geeignetes Instrument zur Durchsetzung der Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes erwiesen.</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich 24 Objekte, die aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdig sind. Es handelt sich hierbei um Findlinge, Moore, ehemalige Abbaustätten, Toteislöcher und Dünen.</p> <p>Entsprechende Unterlagen des Nds. Landesamtes für Bodenforschung liegen dem Landkreis vor.</p> <p>Im Sinne einer geordneten Ortsentwicklung sind die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.</p> <p>Den Gemeinden wird empfohlen, Bilanzen über Flächenverbrauch und Grundwassersituation aufzustellen</p> <p>In der Plankarte dargestellt sind alle Biotope von landesweiter Bedeutung größer als 5 ha, die über 3 ha großen Gebiete sind darüber hinaus in der Anlage aufgeführt.</p>								Niedersachsen	47.612,24 km ²	Landkreis	1.322,30 km ²		= 2,8 % der Landesfläche
Niedersachsen	47.612,24 km ²												
Landkreis	1.322,30 km ²												
	= 2,8 % der Landesfläche												

	<p>Gegenwärtig liegt ein Entwurf zur kreisweiten Neufeststellung der Landschaftsschutzgebiete vor, dessen Verabschiedung als neue Satzung ist für 2011 vorgesehen.</p> <p>Ein neuer Landschaftsrahmenplan ist in Vorbereitung, er wird Grundlage sein für die 2013 anstehende Neuaufstellung des RROP.</p>
06 Die Elbtalaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist von der Bundesrepublik Deutschland als „Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung“ gemäß Artikel 2 der RAMSAR-Konvention 1971 benannt worden. Weiterhin ist das Gebiet nach der EG-Vogelschutzrichtlinie als „Important Bird Area“ anerkannt. Nutzungen, Störungen und Veränderungen, die dem Schutzzweck dieser Gebiete zuwiderlaufen, sind zu verhindern; das gilt auch für den Erholungsverkehr. Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist Teil des von der UNESCO im Dezember 1997 anerkannten, länderübergreifenden Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe. Es ist so auszugestalten, dass es sich auch bei der „Niedersächsischen Elbtalaue“ um eine Beispieldlandschaft für die im Rahmen der Agenda 21 geforderte nachhaltige Entwicklung in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen handelt.	<p>Mit dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 23.Oktober 2002 wurde ein Gebiet von rund 56.800 ha Größe im Bereich der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg rechtsverbindlich zum Schutzgebiet erklärt.</p> <p>Das Biosphärenreservat wird in drei Gebietsteile gegliedert: Gesamtfläche ca. 56.760 ha Größe. Davon entfallen auf den Landkreis Lüneburg 37.300 ha (linkselbisch 11.800 ha, rechtselbisch 25.500 ha).</p> <p>Gebietsteil C mit ca 20.120 ha (35,6 %), der die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllt. Davon liegen 11.900 ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 2.600 ha, rechtselbisch 9.300 ha).</p> <p>Gebietsteil B Gebietsteil B mit ca. 20.200 ha (35,7%), der die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. Davon liegen 13.500 ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 2.600 ha, rechtselbisch 10.900 ha) Gebietsteil A mit ca. 16.540 ha, der die übrigen Flächen erfasst. Davon liegen 11.900 ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 6.600 ha, rechtselbisch 5.300 ha). Innerhalb des Gebietsteils C – auf landeseigenen Flächen – sollen Naturdynamikbereiche entstehen, und zwar mit einer Gesamtgröße von mindestens drei Prozent der Fläche des Biosphärenreservats. Zugleich erklärt das Gesetz bestimmte Flächen des BR zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ Dieses Vogelschutzgebiet (ca. 34.000 ha) sowie das – ebenfalls bestimmte Flächen des BR umfassende – FFH-Vorschlagsgebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ (ca. 21.800 ha) erfahren durch ihre Aufnahme in das Biosphärenreservat die notwendige förmliche Unterschutzstellung.</p> <p>Der Biosphärenreservatsplan ersetzt im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue den Landschaftsrahmenplan. Diese - rein redaktionelle - Änderung dient deshalb der Klarstellung.</p>

<p>Im Biosphärenreservat sind gem. § 7 (2) NElbt-BRG im Gebietsteil C Flächen in einer Gesamt-ausdehnung von mindestens 1700 ha (3% der Gebietsfläche) zu Naturdynamikbereichen (mit Null-Nutzung) zu bestimmen. Der Landkreis Lüneburg beteiligt sich mit geeigneten Flächen.</p>	
<p>07 Die vor allem in den Gemarkungen Hittbergen, Wendewisch und Garlstorf noch erhaltenen Teile der Marschhufenlandschaft sind wegen ihres einmaligen landschaftsökologischen, -gestalterischen und kulturhistorischen Wertes zu erhalten. Aus landschaftsökologischen Gründen gilt dieses auch für die gemeldeten FFH-Gebiete sowie für den Talraum der Neetze, der Luhe mit Nebengewässern, die Kulturlandschaft bei Gienau, Waldgebiete mit Heidearealen um Amelinghausen und Waldgebiete mit Kateminer Mühlenbach im Osten des Landkreises. Naturnahe Gewässer, Röhrichte, Bruchwälder, Moore sowie als Grünland genutzte Fluss- und Bachauen sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, wie z. B. die Anlegung von Fischteichen und andere wasserbauliche Maßnahmen oder die Aufforstung mit standortfremden Baumarten, grundsätzlich nicht</p>	<p>Es ist keine Begründung vorhanden.</p>

beeinträchtigt werden. Negativen Entwicklungen in diesem Bereich ist entgegenzuwirken.	
08 Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Dabei handelt es sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente. Sie sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen und – soweit es der Schutzzweck erfordert – von Erholungsverkehr freizuhalten. Für diese Gebiete sollen – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern Pflege- und Entwicklungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden.	Es ist keine Begründung vorhanden.
09 Als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere in der Regel großflächige Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt.	Es ist keine Begründung vorhanden.
10 Innerhalb des Biosphärenreservates ‚Niedersächsische Elbtalaue‘ gilt für diejenigen Gebiete, die Grünland sind, grundsätzlich überlagernd Vorrang für Grünland. Ausnahmsweise gilt in den Gebieten	Es ist keine Begründung vorhanden.

kein überlagernder Vorrang für Grünland, in denen aus dringenden naturschutzfachlichen Gründen eine andere Entwicklung erforderlich ist. In den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung ist die Grünlandnutzung möglichst im Einvernehmen und möglichst mit den betroffenen Grundstückseigentümern auf vertraglicher Basis zu erhalten. Näheres regelt das Biosphärenreservatsgesetz. Das Naturschutzgebiet „Kalkberg“ in der Hansestadt Lüneburg ist durch die Erstellung und Umsetzung eines Pflegeplanes in den dem Naturschutz unterliegenden Teile zu sichern.